



Unterrichtung 19/239

der Landesregierung

Unterrichtung der Parlamente nach § 8 Stabilitätsratsgesetz

Nach § 8 Stabilitätsratsgesetz leitet die Landesregierung Berichte und Beschlüsse des Stabilitätsrates nach § 1 Absatz 4, § 3 Absatz 3, § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 1 StabiRatG den jeweiligen Parlamenten zu.

Federführend ist das Finanzministerium.

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Klaus Schlie
Landeshaus

24171 Kiel

11. August 2020

Unterrichtung der Parlamente nach § 8 Stabilitätsratsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach § 8 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) leiten die Bundes- und Landesregierungen die Berichte und Beschlüsse des Stabilitätsrates nach § 1 Absatz 4, § 3 Absatz 3, § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 1 StabiRatG den jeweiligen Parlamenten zu. Mit Umdruck 19/1121 habe ich Ihnen einen Verfahrensvorschlag zur Unterrichtung des Parlaments übermittelt, der mit Beschluss der 29. Sitzung des Finanzausschusses am 28. Juni 2018 angenommen wurde.

Unter den folgenden Webadressen finden Sie die Dokumente, die im Nachgang zur 21. Sitzung durch das Sekretariat des Stabilitätsrates bereitgestellt wurden:

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20200622/20200622_Verzeichnis+TO+PM.pdf?__blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20200622/20200622_TOP1.pdf?__blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20200622/20200622_TOP2.pdf?__blob=publicationFile

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20200622/20200622_TOP3.pdf?__blob=publicationFile

Ausdrücklich möchte ich auf den Beschluss zu TOP 1 hinweisen. Die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Defizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) wird gemäß den Erwartungen des Stabilitätsrates für das Jahr 2020 deutlich, um 5%-Punkte überschritten. Vor dem Hintergrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel in der europäischen Überwachung wird die Abweichung vom Stabilitätsrat jedoch für zulässig erachtet. Auch der unabhängige Beirat hält vor dem Hintergrund der außergewöhnlichen und krisenhaften Umstände die Kreditaufnahme für vertretbar.

Aufgrund der außergewöhnlichen Situation in Folge der Corona-Pandemie hat der Stabilitätsrat den Beschlussvorschlag zu TOP 1 um eine Empfehlung zur Haushaltspolitik in einer – bisher einmaligen – Notsituation erweitert. Mit diesem Beschluss stützt der Stabilitätsrat grundsätzlich auch die schleswig-holsteinische Vorgehensweise zur Bewältigung der Pandemie, eine Ausweitung der Kreditaufnahme vorzusehen und auf Einsparungen zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.

Zudem hat der Stabilitätsrat unter TOP 2 festgestellt, dass Schleswig-Holstein auch im Jahr 2019 seine Konsolidierungsverpflichtungen eingehalten hat. Damit sind die Voraussetzungen für die letzte Rate an Konsolidierungshilfen in Höhe von rd. 27. Mio. Euro erfüllt. Im Jahr 2021 wird Schleswig-Holstein einen letzten Konsolidierungsbericht für das Jahr 2020 vorlegen.

Darüber hinaus möchte ich auf eine redaktionelle Änderung des Kompendiums zur Überwachung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat hinweisen. Die aktuelle Fassung ist unter folgender Webadresse abrufbar:

https://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Ueberwachung_Einhal-tung_Schuldenbremse/Kompendium/20200504_Kompendium.pdf?__blob=publicationFile

In der Regelung zum Kreditaufnahmekonto wurde eine nicht beabsichtigte Wechselwirkung mit der Kreditaufnahme und Tilgung in Folge einer außergewöhnlichen Notsituation bereinigt. Das Kreditaufnahmekonto dient der Sicherstellung der verfassungsrechtlich geforderten Symmetrie der konjunkturellen Kreditaufnahme und Tilgung. Diese ist unabhängig vom Vorliegen einer Kreditaufnahme und Tilgung aufgrund einer außergewöhnlichen Notsituation zu gewährleisten. Ich werde dem Landtag daher noch in diesem Jahr eine entsprechende Anpassung der landesrechtlichen Schuldenbremse vorschlagen.

Zudem hat das Bundesministerium der Finanzen angekündigt, die für die Berechnung der Konjunkturkomponenten relevante Größe der Budgetsemmielastizität mit einer höheren Genauigkeit darzustellen. Die Rechtsverordnung zur Konjunkturbereinigung des Landes wird dementsprechend an den neuen Wert anzupassen sein. Dies hat jedoch regelmäßig nur geringe Auswirkungen auf die Konjunkturbereinigung des Landes.

Eine Zusammenfassung der Beschlusslage der 21. Sitzung ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Heinold

Anlage

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation

und

**zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes
gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz**

Haushaltspolitik in einer Ausnahmesituation

Der Einbruch bei der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 ist voraussichtlich die schwerste Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik. Die Auswirkungen auf den Staatshaushalt werden massiv sein. Der Stabilitätsrat ist daher der Ansicht, dass eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne der nationalen Schuldenregel vorliegt, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt (Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG). Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ermöglicht es den staatlichen Haushaltsgesetzgebern, innerhalb der geltenden Schuldenbremse flexibel auf die Pandemie und ihre Folgen zu reagieren und die zu deren Bewältigung notwendigen finanziellen Maßnahmen zu ergreifen, solange und soweit dies erforderlich ist.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die aktuellen finanzpolitischen Maßnahmen von Bund und Ländern die Haushalte zwar stark belasten, aber gleichzeitig gerechtfertigt sind, um den wirtschaftlichen Einbruch abzufedern und das Gesundheitssystem zu stützen. Darüber hinaus setzt die Finanzpolitik gezielt Impulse, um Deutschland im Zuge der Überwindung der COVID-19-Pandemie wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu führen.

Aus Sicht des Stabilitätsrates ist es angesichts der aktuellen Situation unvermeidbar, fiskalpolitische Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesamtwirtschaft zu ergreifen. Die Nettokreditaufnahme sollte jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Der Stabilitätsrat plädiert gleichzeitig dafür, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die dafür erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen weiterhin im Blick zu behalten.

Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits

Der Stabilitätsrat erwartet, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes im Jahr 2020 deutlich überschritten wird.

Der Stabilitätsrat begrüßt die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes durch Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20. März 2020

und Erklärung des ECOFIN vom 23. März 2020. Vor diesem Hintergrund hält er die Überschreitung für eine zulässige Abweichung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Er sieht deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ab, Maßnahmen zur Rückführung des überhöhten Finanzierungsdefizits zu empfehlen.

Der Stabilitätsrat stellt darüber hinaus fest, dass eine Projektion für den Finanzplanungszeitraum aufgrund der unzureichend belastbaren Datenlage und der dynamischen Entwicklung zurzeit nicht aussagekräftig wäre.

**Übersicht über die Beschlüsse des Stabilitätsrates zur
Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz
(KonsHilfG)**

Der Stabilitätsrat hat nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG festgestellt, dass die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2019 eingehalten haben.

Struktureller Finanzierungssaldo 2019

gemäß den Verwaltungsvereinbarungen zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen in Mio. Euro

Stabilitätsrat

21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

Lfd. Nr.	Berlin	Bremen	Saarland	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein
I. Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik (Kernhaushalt)					
11	29.047,5	5.876,2	4.487,0	11.398,0	13.598,2
12	29.844,0	5.968,8	4.486,5	11.384,3	13.266,4
13	385,3	2.457,5	0,1	12,8	49,9
14	388,5	2.458,7	0,6	12,7	49,9
15	799,7	93,8	0,0	-13,8	-341,8
	Lfd. Nr. 12 - 11 + (14 - 13)				
27	-78,5	-105,1	-64,4	-205,6	-515,6
II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt)					
27	Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)				
III. Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs					
37	Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs				
37	79,4	23,1	15,0	-40,7	-54,4
IV. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe					
41	Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe (festgelegt gem. Art 143d GG)				
41	80,0	300,0	260,0	80,0	80,0
V. Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditemächtigung					
51	gem. KonsoVV bestehen entsprechende Einrichtungen in HB und SL*				
52k	Struktureller Finanzierungssaldo der Einrichtungen mit eig. Kreditemächt.				
51	-29,3	61,6	81,6	0,7	0,6
VI. Konjunkturelle Bereinigung					
61	Ex ante-Konjunkturkomponente				
62	Steuerabweichungskomponente gegenüber Schätzzeitpunkt				
63	Ex post-Konjunkturkomponente				
61	293,8	56,1	47,8	107,0	134,3
62	220,6	-47,2	-25,2	-4,5	3,0
63	514,3	9,0	22,6	102,5	137,3
	Lfd. Nr. 61 + 62				
VII. Strukturelles Finanzierungsdefizit					
71	Finanzierungssaldo gemäß SFK-3				
72	- Saldo der finanziellen Transaktionen				
73	+ Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs				
74	- Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe				
75	+ Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditemächtigung				
76	- Ex post-Konjunkturkomponente				
77	= Struktureller Finanzierungssaldo nach SFK-3				
71	799,7	93,8	0,0	-13,8	-341,8
72	-78,5	-105,1	-64,4	-205,6	-515,6
73	79,4	23,1	15,0	-40,7	-54,4
74	80,0	300,0	260,0	80,0	80,0
75	-29,3	61,6	81,6	0,7	0,6
76	514,3	9,0	22,6	102,5	137,3
77	334,0	-25,4	-121,6	-30,7	-97,3
	Lfd. Nr. 71-72+73-74+75-76				
Obergrenze struktureller Finanzierungssaldo 2019 gem. KonVV					
	-201,2	-125,4	-124,8	-66,6	-131,8

* Für Berlin, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt sind Einrichtungen mit eigener Kreditemächtigung gegründet worden und damit hier zu berücksichtigen.

TOP 2 der 21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß
§ 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)**

Berlin

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Berlin die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2019 eingehalten hat.

TOP 2 der 21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß
§ 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)**

Bremen

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Bremen die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2019 eingehalten hat.

TOP 2 der 21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß
§ 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)**

Saarland

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Saarland die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2019 eingehalten hat.

TOP 2 der 21. Sitzung des Stabilitätsrates am 22. Juni 2020

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß
§ 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)**

Sachsen-Anhalt

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Sachsen-Anhalt die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2019 eingehalten hat.

**Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß
§ 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)**

Schleswig-Holstein

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Schleswig-Holstein die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2019 eingehalten hat.

**Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach
§ 5 Stabilitätsratsgesetz**

Bremen

Der Stabilitätsrat nimmt den von Bremen zum 30. April 2020 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass Bremen die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2019 eingehalten hat. Der Abstand zur Obergrenze fällt höher aus als im Jahr 2018. Die angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden weitgehend umgesetzt.

Aus dem Sanierungsbericht Bremens geht hervor, dass die bisherigen Planungen zur Einhaltung des Sanierungsziels im Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie angepasst werden müssen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Sanierungsberichts lagen die Senatsvorlagen zum Doppelhaushalt 2020/2021 und zur Einrichtung des „Bremen-Fonds“ noch nicht vor. Die damit verbundenen Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind im nächsten Sanierungsbericht darzustellen.

Die aktuelle Krise wird auch für Bremen erhebliche finanzielle Folgen haben. Neben umfangreichen Einnahmeausfällen ergeben sich zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie. Der Stabilitätsrat hält eine Kreditfinanzierung vor diesem Hintergrund für gerechtfertigt.

Der Stabilitätsrat gibt jedoch zu bedenken, dass die Tilgung aufgenommener Notfallkredite in den kommenden Jahren Handlungsspielräume einschränken wird. Vor diesem Hintergrund sollte Bremen seine Nettokreditaufnahme auf das notwendige Maß begrenzen. Darüber hinaus empfiehlt der Stabilitätsrat Kriterien zur Verwendung der Mittel festzulegen, die sich eng an den unmittelbaren Erfordernissen der Pandemiebewältigung orientieren.

Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass mittelfristig die Sanierung des Landeshaushalts durch den Abbau der übermäßigen Verschuldung und die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft die zentrale finanzpolitische Herausforderung des Landes bleibt.

**Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach
§ 5 Stabilitätsratsgesetz**

Saarland

Der Stabilitätsrat nimmt den vom Saarland zum 30. April 2020 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass das Saarland die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2019 knapp eingehalten hat. Die angekündigten Sanierungsmaßnahmen wurden weitgehend umgesetzt.

Aus dem Sanierungsbericht des Saarlands geht hervor, dass die bisherigen Planungen für das Jahr 2020 aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie angepasst werden müssen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts lag der geplante Nachtragshaushalt noch nicht vor. Die aktuellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind im Herbstbericht darzustellen.

Die aktuelle Krise wird auch für das Saarland erhebliche finanzielle Folgen haben. Neben umfangreichen Einnahmeausfällen ergeben sich zusätzliche Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie. Der Stabilitätsrat hält eine Kreditfinanzierung vor diesem Hintergrund für gerechtfertigt.

Der Stabilitätsrat gibt jedoch zu bedenken, dass die Tilgung aufgenommener Notfallkredite in den kommenden Jahren Handlungsspielräume einschränken wird. Vor diesem Hintergrund sollte das Saarland seine Nettokreditaufnahme auf das notwendige Maß begrenzen. Darüber hinaus empfiehlt der Stabilitätsrat, Kriterien zur Verwendung der Mittel festzulegen, die sich eng an den unmittelbaren Erfordernissen der Pandemiebewältigung orientieren.

Der Stabilitätsrat weist darauf hin, dass mittelfristig die Sanierung des Landeshaushalts durch den Abbau der übermäßigen Verschuldung und die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft die zentrale finanzpolitische Herausforderung des Landes bleibt.